

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der

Stadt Marktheidenfeld

Friedhofsverwaltung

Christian Brand

Rathaus

Luitpoldstraße 17

97828 Marktheidenfeld

Zimmernr. 1.03

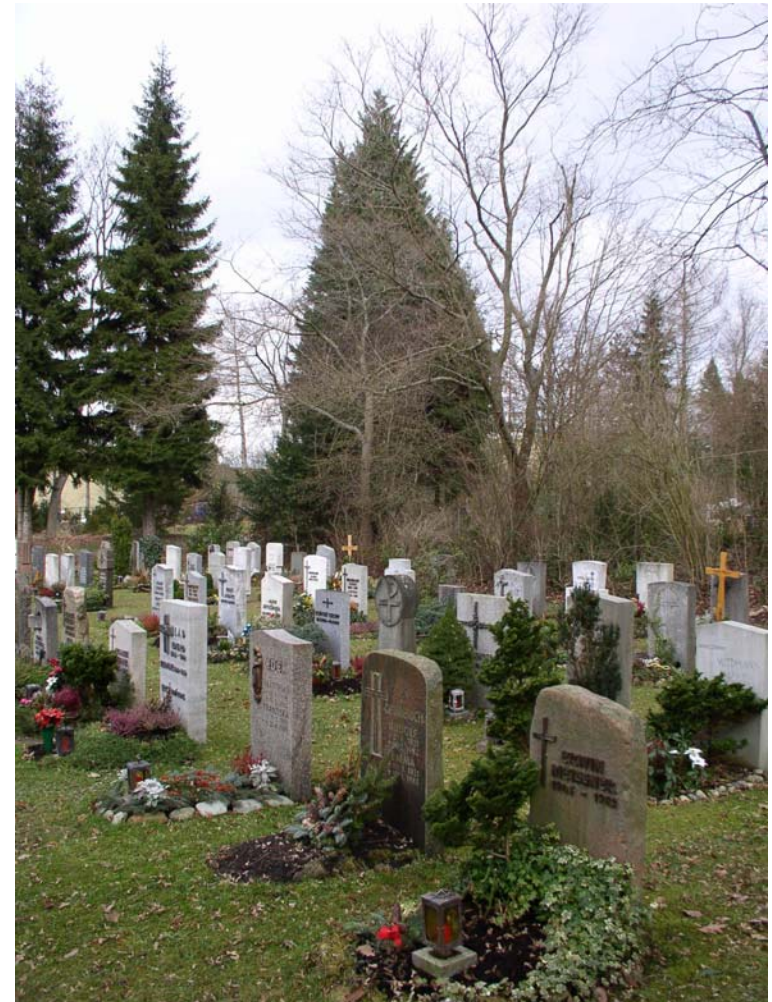
Telefon: 0 93 91 / 5004 – 21

E-Mail: christian.brand@marktheidenfeld.de



06/2010

Merkblatt für unsere Friedhöfe



Stadt Marktheidenfeld

Friedhöfe sind Orte der Ruhe und der Besinnung

Der Tod eines Menschen bedeutet für die Hinterbliebenen einen schmerzhaften Verlust. Mit dem Trauerfall sind zahlreiche Entscheidungen und Regelungen zu treffen. Das vorliegende Faltblatt möchte Ihnen in zusammengefasster Form Informationen über das Friedhofswesen der Stadt Marktheidenfeld und nützliche Hilfe in schweren Stunden geben.

Aufgaben der Bestattungsunternehmen

Nach dem Tod eines Angehörigen führt der erste Weg der Hinterbliebenen in der Regel zu einem Bestattungsunternehmen. Im Auftrag der Hinterbliebenen kann das Bestattungsunternehmen die Formalitäten erledigen und die Vorbereitungen für die Beerdigung treffen.

Die Erdbestattung

Bei der Erdbestattung wird der Verstorbene in einem Sarg beerdigt.

Feuerbestattung

Hier wird der Sarg mit dem Verstorbenen eingeäschert. Die Urne mit den Ascheresten kann in einem Grab beerdigt, in einer Urnenkammer aufbewahrt oder anonym bestattet werden.

Seebestattung

Eine Form der Urnenbeisetzung ist die Seebestattung. Die Urne wird dabei außerhalb der Dreimeilenzone im Meer versenkt.

Verhalten auf den Friedhöfen

Friedhöfe sind Orte der Ruhe und Besinnung. Besucher werden gebeten, sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, nicht zu lärmern und zu rauchen.

Es ist untersagt, Rasenflächen, Anpflanzungen, Gräber unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Pflanzen abzupflücken und von fremden Gräbern Pflanzen oder Gegenstände ohne Erlaubnis wegzunehmen.

Es wird darum gebeten, keine Körbe, Gießkannen und Handwerkszeug in den Grabfeldern und Grünanlagen zu hinterlegen und die Wasserentnahmestellen sauber zu halten.

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen nicht mitgebracht werden.

Auf dem Neuen Friedhof und dem Altstadtfriedhof können Gießkannen gegen ein Pfand von 2 Euro an den aufgestellten Gießkannenbäumen ausgeliehen werden. Einige Schubkarren stehen ebenfalls kostenlos zur Verfügung. Die Pfand-Gießkannen und Schubkarren sind pfleglich zu behandeln.

Das Befahren der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und sonstigen Fortbewegungsmitteln ist verboten. Ausgenommen von dieser Regel sind Leichentransporte und Fahrzeuge der Stadt.

Grabmale im Neuen Friedhof ohne Gestaltungsvorschriften

Neben den Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften wurden auch Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Der Nutzungsberechtigte kann zwischen diesen beiden Optionen wählen. Von der Wahlmöglichkeit ist unverzüglich Gebrauch zu machen, sonst entscheidet die Stadt, wo die Beisetzung erfolgen soll. Die Grabmale im Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen keinen besonderen Anforderungen, sie dürfen aber über die Grundfläche des Grabhügels nicht herausragen. Grababdeckplatten und Grabeinfassungen sind zulässig.

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen insbesondere Grabplatz-, Leichenhaus- und Grabherstellungsgebühren. Sonstige Gebühren für städtische Leistungen werden je nach Aufwand abgerechnet. Bitte erkundigen Sie sich bei der Friedhofsverwaltung nach Einzelheiten.

Altstadtfriedhof

Auf dem Altstadtfriedhof werden keine neuen Nutzungsrechte für freigewordene Grabstätten mehr vergeben. Die Platzverhältnisse sind sehr beengt; frei werdende Grabstellen werden für die Verlegung von Grabstellen genutzt, um die Platzsituation zu verbessern.

Für das Grabfeld III gilt eine Belegungsbeschränkung aufgrund des hohen Grundwasserspiegels. Eine Tieferlegung bestehender Grabstätten ist hier nicht mehr erlaubt.

Auszug aus der Friedhofssatzung

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe, die im Gebiet der Stadt Marktheidenfeld gelegen sind: Altstadtfriedhof, Neuer Friedhof, Friedhöfe in den Stadtteilen Altfeld, Glasofen, Marienbrunn und Zimmern. Der Friedhof in Michelrieth steht unter kirchlicher Verwaltung.

Nutzungsrecht

Auf den städtischen Friedhöfen können alle Personen bestattet werden, die bei ihrem Ableben den Wohnsitz in Marktheidenfeld hatten, hier tot aufgefunden wurden oder Inhaber eines Notrechts sind. Andere Personen können hier nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt beigesetzt werden. Die Grabstätten bleiben zu jeder Zeit Eigentum der Stadt. Bei Eintritt eines Todesfalles werden auf Antrag Nutzungsrechte an Grabstätten verliehen.

Art der Gräber

Auf den Friedhöfen von Marktheidenfeld stehen folgende Grabarten zur Verfügung: Reihengräber, Kindergräber und Familiengräber. Die Beisetzung von Urnen ist in allen Erdgräbern möglich. Darüber hinaus sind im Neuen Friedhof ein besonderes Grabfeld für Urnen-Erdgräber, Kolumbarien mit Urnenkammern und ein Feld für anonyme Urnenbestattungen ausgewiesen. Als Hilfestellung werden im folgenden kurz die wesentlichen Unterschiede der einzelnen Grabarten aufgeführt.

Unter **Reihengräber** sind die Gräber zu verstehen, die der Reihe nach belegt werden und nur für die Erdbestattung zugelassen sind. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. **Kindergräber** sind Reihengräber. Die Ruhefrist beträgt für Kinder bis zu 10 Jahren 10 Jahre. **Familiengräber** bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen (ein- oder mehrstellige Grabstellen). Die Beerdigung einer zweiten Leiche in eine Grabstelle ist zulässig, wenn bei der Erstbestattung der Sarg auf 2,40 m tiefergelegt wurde. In Familiengräber können der Erwerber des Nutzungsrechts und dessen Angehörige beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird auf 25 Jahre verliehen und kann - auch wiederholt - auf Antrag um jeweils bis zu 25 Jahren verlängert werden. Die Ruhefrist für **Urnengräber** jeder Art beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Die Nutzungsrechte können aber auch auf Antrag auf 10 Jahre beschränkt werden. Über das Nutzungsrecht und seine Laufzeit wird eine Urkunde ausgestellt.

Unterhaltung der Gräber

Die Gräber sind spätestens zwei Monate nach der Beisetzung von den Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß zu unterhalten.

Für die Bepflanzung dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die sich in die Friedhofsanlage einfügen und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Stark wachsende Sträucher müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Zulässig sind:

Stehende Grabmale

mit quadratischem, dreieckigem oder rundem Grundriss

Grundfläche bis 20 cm

Höhe 60 - 90 cm

Liegende Grabmale

Grundfläche 65 cm

Höhe mind. 15 cm

Gräber mit Liegesteinen

Liegende Grabmale sind nur in den im Friedhofsplan dafür ausgewiesenen Feldern bei Verzicht auf das Grabbeet zulässig.

Liegesteine Reihengräber und einstellige Familiengräber

Länge 100 cm

Breite 60 cm

Höhe bis 20 cm (mittlere sichtbare Höhe)

Liegesteine mehrstellige Familiengräber

Länge 120 cm

Breite 100 cm

Höhe bis 20 cm (mittlere sichtbare Höhe)

Eine Einfassung des Grabes oder Grabbeetes sowie die Verwendung von Grababdeckplatten, Trittplatten, Sand und Kies auf den Gräbern ist auf den Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften nicht zulässig.

Mehrstellige Familiengräber

Größe des Grabbeetes

Länge	120 cm
Breite	90 cm

Zulässig sind:

Stehende Grabmale

mit den Abmessungen

Höhe	100 - 130 cm
Breite	bis 80 cm

Mindeststärke	15 cm
---------------	-------

Breitsteine

mit den Abmessungen

Höhe	75 - 100 cm
Breite	bis 140 cm (sich am Boden auf 120 cm verjüngend)
Mindeststärke	60 cm

Urnengräber

Größe des Grabbeetes

Länge	80 cm
Breite	80 cm

Aufstellung von Grabmalen und Einfassungen

Die Gestaltung der Grabstätte muss generell mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden, ein schriftlicher Antrag durch den Steinmetz ist hierzu vor Beginn der Arbeiten notwendig. Auch Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Ein Grabmal ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören Grabsteine, Steintafeln, Erdtafeln (Epitaphien), Aufsätze sowie Holz- und Metallkreuze in einfacher oder künstlerischer Ausführung. Als Grabeinfassung wird die mit Natur- und Kunststeinen gefertigte oder mit Pflanzen hergestellte Begrenzung der einzelnen Grabstätten bezeichnet.

Grabmale und Grabeinfassungen sind von den Nutzungsberechtigten in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für die Standsicherheit eines Grabmales ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich und haftbar.

Bestimmungen für die Gräber auf dem Altstadtfriedhof und den Friedhöfen in den Stadtteilen Altfeld, Glasofen, Marienbrunn und Zimmern

Die Grabmale und die Einfassungen müssen in Form, Größe, Farbe, Werkstoff, Oberflächenbehandlung und Beschriftung so gestaltet sein, dass sie zum Gesamtbild des Friedhofs passen und die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Grabmale auf Reihen- und Familiengräbern und Grabeinfassungen dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

Kindergräber

Grabmale

Höhe	50 - 70 cm	einschließlich Sockel
Breite	40 - 70 cm	

Einstellige Familiengräber

Grabmale

Sockelhöhe	10 - 20 cm
Sockelbreite	60 - 80 cm
Steinhöhe	70 - 80 cm
Steinbreite	60 - 80 cm

Grabeinfassung

Höhe	bis 15 cm
Stärke	8 cm

Zweistellige Familiengräber

Grabmale

Sockelhöhe	10 - 20 cm
Sockelbreite	90 - 180 cm
Steinhöhe	70 - 90 cm
Steinbreite	90 - 150 cm

Grabeinfassung

Höhe	bis 15 cm
Stärke	10 cm

Mehrstellige Familiengräber

Grabmale

Sockelhöhe	10 - 20 cm
Sockelbreite	150 - 250 cm
Steinhöhe	70 - 90 cm
Steinbreite	150 - 240 cm

Grabeinfassung

Höhe	bis 15 cm
Stärke	10 cm

Abweichungen von den Maßen bedürfen der Genehmigung der Stadt.

Bestimmungen für die Gräber auf dem Neuen Friedhof

Der Neue Friedhof wurde in Form eines Park-Friedhofes angelegt. Die Gräber liegen im Rasen, der von der Stadt angelegt und gepflegt wird. In den Feldern mit Gestaltungsvorschriften steht den Nutzungsberechtigten zur gärtnerischen Anlage und Pflege ein Grabbeet - allerdings nur bei stehenden Grabmalen - zur Verfügung. Die Grabbeete sind bündig mit der Rasenfläche unmittelbar vor dem Grabmal anzulegen. Die Bepflanzung der Gräber ist dem besonderen Charakter des Park-Friedhofs anzupassen. Grabschmuck aus Papier, Blech oder Kunststoff ist nicht zugelassen.

Grabmale im Neuen Friedhof mit Gestaltungsvorschriften

Reihengräber oder einstellige Familiengräber

Größe des Grabbeetes

Länge	90 cm
Breite	60 cm

Stehende Grabmale

mit den Abmessungen

Höhe	100 - 120 cm
Breite	bis 60 cm
Mindeststärke	12 cm